

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Wald als Wirtschafts- und Kultur-Element in Altwestfalen

Detten, Georg von Paderborn, 1908

V. Die Ausübung der Jagd und der Jagdschutz

urn:nbn:de:hbz:466:1-8844

Von den Bannforsten unterscheiden sich die sog. Tiergärten. Es waren dies zum Teil nicht wenig ausgedehnte Einhegungen des Waldes in unmittelbarer Nähe des Hofes oder Burgsitzes. In ihnen unterstand das Wild dem Privateigentum des Bestitzers. Die Umzäunung nannte man dersa, den Hegemeister Bersarius. Hieraus leitet sich der Jagdsausdruck Birsch oder Pirsch ab. Auf den Adelshöfen des Landes erwähnen die alten Jagdbücher oder bezeugen noch alte Geweihe das herrliche Wildpret, das solche wohlgepslegte Tiergärten boten.

V.

Die Ausübung der Jagd und der Jagdschut.

Ausgeübt murde die Jagd, indem das Wild ge= fangen, gejagt und mit Stichwaffen oder auch durch Pfeile erlegt murde; Hasen murden auch wohl durch Garne und Stricke gefangen. In den Siegenschen Landesrechnungen für das Jahr 1521 gab z. B. der Rentmeifter 7 Mt. und 7 Heller "vor etliche Garne, die Hafen gaeren damit zu placken", aus1). Auch Schlingen, Fußangeln und Gruben murden namentlich gegen Bären, Schweine, Wölfe und andern Raubtiere in Anwendung gebracht. Doch blieb die perfönliche und eigentliche Jagdtätigkeit die Hauptsache. Allerdings gab schon fruh der Sund dazu Mithulfe, der, wie in unsern Tagen, oft höher im Preis war als das Pferd und der Ochs. Im capitulare de villis erwähnt schon Karl der Große dieser Jagdhunde2). Im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte man für den Grafen von Naffau in Siegen zwei Marder= hunde von je 9 Mf. und 8 Otterhunde3). Auch Wind-, Wolfs- und Sühnerhunde hatte man. Für

¹⁾ H. v. Achenbach, Aus des Siegerlandes Bergangenheit. S. 373. 2) Capit. de villicis, Nr. 11. 8) H. v. Achenbach, a. a. O.

die niedere Jagd war der Windhund sehr beliebt. In den Frauenklöstern zu Neberwasser, Breden und Freckenhorst wurden sie oft den Aebtissinnen zum Geschenke gemacht. In Breden kannte man sogar ein besonderes Hundebrot, das aus Roggen, Buchweizen und Gerste zusammengebacken wurde. Die Wolfsshunde wurden von den großen Jagdherrn vielsfach gehalten. Das Hundegeld, das Abgabe war, bezog sich auf die Hundehaltung zugunsten der Herrs

schaft.

Bur Unterhaltung des Jagddienftes gab es man= cherlei Aufwendungen. Diese lag im großen und ganzen den Untertanen und Hörigen in der Nähe der großen Jagdbezirke ob. Sie hatten bei den Treibjagden nicht allein für die Verpflegung der Einquartierten zu forgen, sondern auch für die Meute, solange fie nicht in Tätigkeit trat. Ebenso wurden die sog. eigentlichen Jagddienste eingefordert zur Roftenerspar= nis. Safer mußte geliefert werden, und die Wildpretund Jagdzeugfuhren waren für die Landleute feine fleine Laft. Die Börigen hatten fich bei Strafe gur Jagd einzufinden. Nach dem Bogtrecht von Schwelm hatte derjenige, welcher der angesagten und ge= botenen Wolfsjagd nicht folgte, 4 Schillinge Strafe dem Landesherrn zu erlegen2). Der Graf von Urn3= berg erließ ausdrücklich vor dem Verkauf der Grafschaft den im Arnsberger Walde wohnenden Hörigen des Klosters Delinghausen u. a. die Verpflichtung, die gräflichen Jäger mit ihren Hunden zu beherbergen und zu füttern oder dafür zu zahlen3). Dagegen hatte 3. B. das Klofter Willebadeffen für die Unterhaltung der fürstlichen Jagdmeute zu sorgen4). Nach altem Recht des Hofes Einhorft bei Meschede mußte der Besitzer desselben die Jäger seines Herrn, wenn sie dort jagten, mit ihren Sunden des Nachts beher= bergen und beföstigen. Diese Rosten waren nicht

¹⁾ Westfälische Zeitschrift. Bd. 50, I, S. 116 und Bd. 45, I, S. 94. 2) Grimm, Weistümer. Bd. III, S. 27. 3) Seibertz, Urk.=Buch. II, 790. 4) Archib des Paderborner Altertums= Vereins. I, Cod., Nr. 70.

unbedeutend. Bei einer Wolfsjagd in der Hellefelder Gegend betrugen 1667, am 8. März, die Verpflegungskoften der Jäger 5 Taler 1 Schill. 6 Pfg., und bei einer andern, am 22. Mai, 7 Taler 24 Schill. Die Hörigen mußten oft leiden, daß 3 bis 6 Hühner als Futter, namentlich für die Habichte, vom Hofe genommen wurden!). "De fallen in den Hof taften un nehmen 3, 4, 5 of 6 Honer to behav der Haveken (Falken)." Man sieht, daß die Falkenjagd in Westfalen sehr in Uebung war. Besonders große Stoßpogel hatte man für die Jagd auf Hasen; man nannte

fie Safenare oder Safengiere.

Zum Schutze des Wildstandes war den Bauern durch fürstliche Verordnung vom 6. April 1611 streng= stens anbefohlen, ihre Hunde namentlich während der Sat= und Brütezeit festzulegen oder zu knüppeln. Es geht daraus hervor, daß man die Jagd als ein reines Regal anfah. Wildschützen und Förster hatten auf die Ausführung dieser Vorschrift ein scharfes Auge und brachten jede Zuwiderhandlung schonungs= los zur Anzeige. Und die Bauern empfanden dies damals mehr als jett als eine schwere Plage und Beeinträchtigung. Die Unmenge der den Kontra= venienten auferlegten Brüchte veranlaßte viele Gemeinden, bei der furfürstlichen Regierung in Köln 1614 schon um Erlaß beziehungsweise Milderung der Ber= ordnung einzukommen2). Sie weisen in diesem Besuche auf die ausgestandenen Kriegsnöten hin, die schon einen Stein erbarmen möchten wegen der aufzubringenden Kontributionen und Laften, und fügen hinzu: "und follen noch daneben wegen der Sunde große Brüchten geben". "Gie hätten die hunde zum Schutze des Viehs und zur Abkehrung der Schelme und Diebe nötig, und Gott fei ihr Beuge, daß fie ihren Hunden soviel wie Menschen möglich Knüppel anhingen; es könne ihnen aber nicht als Frevelmut angerechnet werden, wenn ein hund etwa den Knüppel verliern oder fonft ablaufe: "und dann follen wir

¹⁾ Bindtlingers Beiträge. II, 539. 2) Meyer, Geschichte und Urk.=Buch des Amtes Brekerfeld. S. 215.

sofort, als wenn gegen Ew. kurfürstlichen Durchlaucht Befehl aus Vorsatz wir gefrevelt hätten, mit großer Brüchtenftrafe auf bloges Ungeben der Wildschützen, welche allein nach ihren Affetten hierin verfahren, belegt werden." Das Gesuch hatte insofern Erfolg, als der Kurfürst unter dem 27. November von seinen Räten näheren Bericht erfordert und befiehlt, mit Brüchten nicht wider Gebühr zu verfahren. Gleich= wohl aber blieben in den Brüchten=Protofollen der folgenden Jahre die Strafen für unterlaffenes Ruppeln der Hunde so zahlreich, daß die kurfürstliche Regierung selbständig eingriff. Bei den Notaten zum Märkischen Jagd= und Holz-Brüchten-Protofoll fordert fie im Jahre 1615 zum Bericht auf, ob per publicum proclama den Leuten, daß fie ihre Hunde fuppeln follten, jährlich von den Kanzeln befannt gemacht worden, auch ob solches überall, sonderlich im Sauerlande und den bergischen Orten, da die Wölfe sich in großer Menge befinden, praftifabel fei.1) Auch noch im 18. Jahrhundert schreiben die im kölnischen Westfalen und in der Mark erlaffenen Jagd= und Waldordnungen vor, daß bei Vermeidung von Geldstrafen sich die aufgebotenen Untertanen auf den Sammelpläten zur Wolfsjagd einzufinden haben. Nur ein gültiges Atteft vom Paftor und Ortsgemeindebeamten vermag fie beim Ausbleiben vor Strafe zu schützen. Es wird dann die Anlegung von guten Wolfskuhlen angeordnet2). Solche Erdgruben mit fenfrechten Banden, in die das Tier hineinfallen soll, um dort leicht und gefahr= los erlegt zu werden, wurden auf den festgelegten Wechseln angebracht und das Raubtier durch Röder angelockt. Es wurde über die Grube ein hölzernes, leichtes Kreuz gelegt, dieses mit Reifig, Laub und Rafen forgfältig zugelegt und auf dem Kreuzpunkt ein lebendes Schaf festgebunden. Bon Sunger getrieben, und bei dem Versuche, sich des Leckerbissens zu be= mächtigen, stürzt der Wolf, vielleicht auch mehrere mit ihm, in die Grube und ift gefangen. Bei den

¹⁾ Bergleiche ben Sauerländischen Gebirgsboten, Jahr= gang 1903, Nr. 9 und 11. 2) Daf., a. a. D.

Bären bediente man sich von alters einer ähnlichen Grube.

Uebrigens war von jeher die Jagdleidenschaft groß in Westfalen und so ungezügelt, daß ihr sich jeder überließ, wo er nur Versuchung und Gelegenheit dazu hatte. Der Spigname "Jagdduvel", den 1417 Theodor von Helden, ein Edelmann aus der Gegend Atten= dorns führte, ift hierfür bezeichnend. Die Verbote des persönlichen Jagens mit hunden, Sperbern und Falken an Geiftliche, das Untersagen des Haltens von Sundefoppeln und Sabichten zum Zwecke ber Jagd an Bischöfe, Aebte und Aebtiffinnen bestanden schon unter Karl d. Großen. Dieser sah sich auch veranlaßt, den Grafen zu befehlen, wenigftens die Gerichtstage nicht zum Jagen zu verwenden1). Trot= dem übten befonders die Mönche die Jagd auf ihren Gründen vielfach perfonlich aus. Sier ein Beispiel von der Jagdleidenschaft derfelben, allerdings aus der Zeit der Verweltlichung des Klerus. Ein Schreiben des Kardinal-Legaten Madruzio vom 10. September 1582 beklagt, daß die meisten Mönche von Grafschaft feit Sahren, von einem bofen Beifte getrieben und durch sträfliche Nachsicht des Abtes verleitet, ihrer flösterlichen Bestimmung und Ordensdisziplin derart uneingedenk geworden, daß fie außerhalb des Klofters durch die Wälder schweiften, gleich Laien dem Wilde nach= ftellten, Jagdhunde mit sich führten, Wildnetze legten, Wild erlegten (feras mactent) und überhaupt dem ihnen verbotenen Waidwerke so ungescheut oblägen, daß alle Welt billig ein Aergernis daran nehme2). — Ein ungefähr gleichzeitiges, ähnliches Beispiel aus anderen Kreisen ist folgendes. Zwischen Dietrich von Galen, dem Vater Chriftoph Bernards, und dem Erbmarschall Gerhard Morien zu Nordfirchen fam es am 11. Februar 1607 zu einem heftigen Streit wegen der Jagd, indem Morien in dem fog. Bolleringfeld in der Ofter= bauerschaft des Kreises Lüdinghausen den Galenschen



¹⁾ Capit. I. anno 759, cap. 3 u. cap. III, anno 780, cap. 1 und 2. 2) Seibert, Geschichte ber Edlen von Grafschaft. S. 170.

Jägern 4 Windhunde, 2 Jagdstricke und ein Jägershorn mit Gewalt wegnehmen ließ. Bei einer geslegentlichen Begegnung beider auf dem Domplatz zu Münster kam es zum Wortwechsel über das Jagdsvorkommnis; man kreuzte die Degen, und Morien wurde erstochen und auch Galen nicht leicht verletzt.

VI.

Holznutzung des Waldes und Holzkultur.

Bei dem Wald kommt, abgesehen von der Jagd, die Holznutzung in Betracht, doch trat diese in ihren Wert erst nach und nach hervor. Der Wald wurde jedenfalls in alten Zeiten grade in diefer Beziehung wenig geachtet, ja er wurde damals für schädlich und unfruchtbar gehalten. Die Aebtiffin von Schildesche verkaufte im Jahre 1213 einen Wald bei Bielefeld an den Grafen von Ravensberg, weil das Grund= ftück der Laft gegenüber, die es mache, der Kirche nur mäßigen oder gar feinen Vorteil biete1). Graf Gott= fried von Urnsberg übertrug fogar nach Allerheiligen 1345 den Rottbusch, in der Kirchlinder Mark bei dem Dorf Mönnighausen gelegen, ohne jede Auflage an die Kirche zu Delinghausen2). Das Kloster Benning= hausen verpachtete 1306 dem Lippstädter Bürger Ser= mann von Göttingen seinen Holzschlag in den zum Bute Linhoff gehörigen Wäldern gegen die jährliche Lieferung von nur einem Talente Wachs3). Diefes zeigt, wie gern, leicht und ungemessen man damals noch über Waldnutung verfügte. Freier Holzbedarf wurde vielfach besonders frommen Stiftungen bewilligt. So bewilligte 1229 der Graf Gottfried von Arnsberg

¹) Westfäl. Urk.=Buch. IV. 218 und Urk.=Buch der Stadt Bielefeld. I, 11, im Jahresbericht des histor. Bereins der Grafsschaft Ravensberg. ²) Westfäl. Zeitschrift. Band 64, S. 77. Geschichtl. Nachrichten über Pfarre und Kloster Delinghausen von A. Dünnebacke. ³) Ferd. Schelhasse, Geschichtl. Nachrichten über Pfarre und Kloster Benninghausen. S. 135.